



Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

(einzureichen mit je 2-fach Lageplan 1:500, UG-Grundriss/Anschlussraum, Gebäudequerschnitt m. Straßenhöhe)

Beantragt wird:

- Neuanschluss Zweitanschluss Änderung vorhandener Anschluss
 Bauwasserzähler Stilllegung

eingegangen am:

Stadt Bopfingen
 Stadtbauamt
 Marktplatz 1
 73441 Bopfingen

Anschlussnehmer:

Name: _____ Tel.-Nr.: _____

Anschrift: _____

Anschlussgrundstück: _____ Flst.: _____

Ausführender Installateur:

Name: _____ Tel.-Nr.: _____

Anschrift: _____

Eingetragen im Installateurverzeichnis der Stadt Bopfingen: ja nein
 Falls nein, Antrag liegt bei!

Besondere Einrichtungen:

- Druckerhöhungsanlage Filter Rohrtrenner
 Feuerlösch- und Brandschutzanlage:
 Sprinkleranlage Hydrantenanlage
 Hallenbad / Pool Wasserbehälter

Belastung aller Entnahmestellen (Spitzenwert): _____ l/s
 (nur auszufüllen bei Anschluss für Industrie/Handel/Gewerbe/Landwirtschaft)

Eigen- oder Brauchwassernutzung geplant?

Soll Wasser aus einer eigenen Anlage verwendet werden, z. B.: eigne Quelle oder Entnahme von Grundwasser, ist Regenwassernutzung (Zisterne) vorhanden oder geplant?

ja nein

Falls ja, welche Versorgungsanlagen sollen angeschlossen werden?

Gartenbewässerung Toilettenspülung

Sonstige Anschlüsse _____

Bei Einleitung von Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage, z. B. Toilettenspülung, ist ein Wassermessbügel für eine Wasseruhr der Größe Q3_4 waagrecht vorzusehen!

Es ist mir bekannt, dass ich sämtliche Kosten bei der Herstellung der Hausanschlussleitung gemäß der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bopfingen zu tragen habe.

Von der aktuellen Wasserversorgungssatzung habe ich Kenntnis erlangt (Ausfertigung erhalten bzw. unter www.bopfingen.de)!

Ort, Datum _____

Unterschrift Anschlussnehmer _____

Genehmigung des Wasseranschlusses:

Prüfung des Antrages (wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt!)

- Die Unterlagen sind vollständig
- Die Unterlagen sind unvollständig, es fehlt noch:

Bestandteile der Genehmigung:

1. Besondere Vorschriften

- Für die Herstellung und Unterhaltung der Wasseranschlussleitung und die Errichtung der Verbrauchsanlage (sanitäre Installationsarbeiten) und wesentliche Änderungen gelten die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung der Stadt Bopfingen sowie einschlägige DIN- und EN-Vorschriften, insbesondere die DIN 1988 (TRWI + AVBWasserV). Besonders wird auf den Einbau des KFR-Ventils mit Rückflussverhinderer hingewiesen.
- Die Genehmigung ist nur gültig bei Verlegung der Hausanschlussleitung entsprechend der Eintragung im beiliegenden UG-Plan. Jede Änderung der Leitungstrasse bedarf einer neuen Genehmigung.
- Die Herstellung des Hausanschlusses darf ausschließlich vom städtischen Wasserwerk (ausgenommen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Rieswasserversorgung) erfolgen bzw. durch eine von der Stadt Bopfingen beauftragte Fachfirma.
Kontaktdaten Wasserwerk Stadt Bopfingen: **Tel.: 07362/3211 oder 0172/7680757**
Mail: wasserwerk-bopfingen@web.de
- Bei Grabarbeiten des Hausanschlusses hat sich der Aufgrabende rechtzeitig bei den zuständigen Leitungsträgern über etwaige erdverlegte Leitungen und Kabel zu erkundigen. Bei Arbeiten auf öffentlicher Fläche hat der Auftraggebende rechtzeitig die Genehmigung zur Aufgrabung bzw. für notwendige Absperrungen einzuholen. Die ortspolizeilichen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
Beim Einbau einer Zisterne mit beabsichtigter Trinkwassereinspeisung hat diese drucklos und mit offenem Einlauf entsprechend DIN 1988 bzw. DIN EN 1717 zu erfolgen, sodass keine Rückstaugefahr von Regenwasser ins Trinkwasser besteht. Die Regenwasseranlage muss zur Erfassung des Abwasseranfalls mit separaten Wasserzählern ausgestattet sein. Der Wasserzähler wird vom Wasserwerk eingebaut, Wasserzähler-Größe mind. Q3_4. Eine Kontrolle behält sich die Stadt vor.

2. Die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauzeichnungen vom _____

In Verbandsgebieten:

3. **Stellungnahme Zweckverband** liegt vor liegt nicht vor

- Der Antrag ist genehmigt!**
Nach Fertigstellung der Wasserinstallation bitten wir unaufgefordert um **Vorlage der Fertigstellungsanzeige**. Ohne diese erfolgt kein endgültiger Anschluss!
- Der Antrag wird mit folgender Begründung abgelehnt:**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb 1 Monats, vom Tage der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erheben. Der Widerspruch kann beim Bürgermeisteramt der Stadt Bopfingen, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Rechtsbehelf rechtzeitig beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen eingelegt wird. Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheids nicht gehemmt.

Bopfingen, den _____

Abteilung Tiefbau